

Beschrieb

Das Netzprodukt NS DT gilt für alle Kunden mit Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz NS (400 Volt) und einem Doppeltarif (DT). Es gilt für einen jährlichen Wirkenergiebezug < 12'000 kWh im Hochtarif. Das Netzprodukt NS DT setzt sich aus den Preiselementen „Messung und Abrechnung“, „Wochenendpauschale“, „Netznutzung“ und „Abgaben“ zusammen.

Preiselemente

Bei den Preisen inkl. 7.6 % MwSt. handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Messung und Abrechnung			Netznutzung			Abgaben		
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Doppeltarifmessung (CHF/Mt.)	13.50	14.53	Wirkenergie HT (Rp./kWh)	11.00	11.84	Gesetzliche Förderabgabe (Rp./kWh)	0.45	0.48
Wochenendpauschale			Wirkenergie NT (Rp./kWh)	2.80	3.01	Abgaben an Gemeinden Typ 1 (Rp./kWh)	1.10	1.18
	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.	Systemdienstleist. (Rp./kWh)	0.40	0.43	Abgaben an Gemeinden Typ 2 (Rp./kWh)	1.00	1.08
WE-Vergünstigung (CHF/Mt.)	2.40	2.58						

Beschreibung der Preiselemente und deren Konditionen

- **Messung und Abrechnung:** Darin sind die Kosten für die Zählerinfrastruktur, Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Messdatenbereitstellung und Abrechnung enthalten. „Messung und Abrechnung“ wird pro Messstelle und Monat verrechnet.
- **Wochenendpauschale:** Kunden mit dem Netzprodukt NS DT können gegen eine Pauschale eine Wochenendvergünstigung wünschen. Bei Kunden mit einer Wochenendvergünstigung wird ab Samstag 12.00 Uhr durchgehend bis Montag 7.00 Uhr die Wirkenergie im Niedertarif gemessen und verrechnet.
- **Wirkenergie:** Für den Hochtarif (HT) ist von Montag bis Sonntag die Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr massgebend. Die übrige Zeit fällt in den Niedertarif (NT). Auf Wunsch des Kunden kann die Niedertarifzeit übers Wochenende verlängert werden (siehe Wochenendpauschale).
- **Systemdienstleistungen:** Leistungen, die von Swissgrid erbracht und verrechnet werden. Swissgrid trägt die Verantwortung für das Schweizer Übertragungsnetz. Der Ansatz 2009/2010 beträgt 0.4 Rp./kWh (gemäss StromVV Art. 22).
- **Gesetzliche Förderabgabe:** Diese Abgabe ist vom Bund vorgegeben und dient der Förderung erneuerbarer Energien (kostendeckende Einspeisevergütung/Mehrkostenfinanzierung). Sie darf maximal 0.6 Rp./kWh betragen und wird vom Bundesamt für Energie jährlich neu festgelegt. Der Ansatz 2009/2010 beträgt 0.45 Rp./kWh.
- **Abgaben an Gemeinden Typ 1:** Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 1 werden pro Monat und Messstelle auf maximal CHF 25.- begrenzt und gelten für alle Kunden in folgenden Gemeinden: Aeschi-Burgäschli, Balm, Bellach, Bettlach, Bolken, Deitingen, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gänsbrunnen, Günsberg, Heinrichswil-Winistorf, Hersiwil, Hubersdorf, Kammersrohr, Niederwil, Oberdorf, Obergerlafingen, Rechterswil, Riedholz, Rüttenen, Selzach, Welschenrohr und Ziebach.
- **Abgaben an Gemeinden Typ 2:** Die Abgaben an Gemeinden vom Typ 2 werden allen Kunden erhoben, die am gemeindeeigenen Niederspannungsnetz folgender Gemeinden angeschlossen sind: Gerlafingen, Kriegstetten, Langendorf, Lommiswil, Luterbach, Subingen und Zuchwil.

Messstandard

- Kunden mit dem Netzprodukt NS DT werden mit einer Doppeltarifmessung ausgerüstet.

Ergänzende Grundlagen sind die aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des AEK-Netzes durch den Endverbraucher und für den Anschluss an das AEK-Netz.

Die Preise gelten vom 1. Januar 2009 bis am 31. Dezember 2010. Preisanpassungen wegen gesetzlichen Änderungen, allfälligen Elcom Entscheiden oder Änderungen bei den vorgelagerten Netzkosten der AEK bleiben vorbehalten.



AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3
4502 Solothurn
Telefon 032 624 88 88
www.aek.ch
info@aek.ch